

**ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG NR. 1**

**ZUM**

**MANTELTARIFVERTRAG  
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS  
VOM 14. DEZEMBER 2006**

**zwischen der**

**HELIOS Kliniken GmbH  
- nachfolgend HELIOS genannt -**

**einerseits**

**und**

**dem Marburger Bund, Bundesverband  
- nachfolgend MB genannt -**

**andererseits**

## Inhaltsübersicht

§ 1 Änderungen des TV-Ärzte HELIOS.....	4
§ 2 Inkrafttreten .....	6

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

**§ 1**  
**Änderungen des TV-Ärzte HELIOS**

Der TV-Ärzte HELIOS wird wie folgt geändert:

- (1) In § 13 Abs. 6 werden die Worte „insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetzes“ gestrichen.
- (2) § 17 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**„§ 17**  
**Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft**

- (1) Die Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 13 Abs. 1 an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Die gesamte Zeit des Bereitschaftsdienstes wird als Arbeitszeit gewertet, für die Bemessung des Entgelts gilt § 7 des TV-Ärzte Entgelt HELIOS. Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (also ausschließlich Pausen) abweichend von den §§ 3, 5 Absätze 1, 2 und 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über 8 Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen.
- (3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2 lit. a) Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu durchschnittlich höchstens 60 Stunden zulässig ist, wenn über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinaus Bereitschaftsdienst anfällt. Die Verlängerung setzt voraus, dass zuvor
  - a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und
  - b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz stattgefunden hat sowie
  - c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ergriffen worden sind.
- (4) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 13 Abs. 2 dieses Manteltarifvertrages.
- (5) In den Fällen, in denen Ärzte Teilzeitarbeit gemäß § 14 dieses Manteltarifvertrages vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 in dem selben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. Mit Zustimmung des Arztes oder

aufgrund von dringenden betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

- (6) Der Arzt verpflichtet sich im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Rufbereitschaft. Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (7) Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (8) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien oder durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Sofern eine Nebenabrede erfolgt, geht diese der Zuweisung durch die Betriebsparteien vor. Eine hierzu erfolgte Nebenabrede kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.
- (9) Bei Ärzten wird die nach dem TV-Ärzte Entgelt HELIOS als Arbeitszeit bewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes vorrangig durch Freizeit abgegolten (nachfolgend auch Freizeitausgleich). Der Freizeitausgleich kann durch den Arbeitgeber bis zum Ende des dritten Kalendermonats (nachfolgend auch Drei-Monats-Frist) angeordnet werden. Soweit ein Freizeitausgleich innerhalb der Drei-Monats-Frist nicht möglich ist, wird das aus der bewerteten Arbeitszeit nach TV-Ärzte Entgelt HELIOS ermittelte Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.“
- (3) § 29 Abs. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
- „Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit für alle Ärzte (einschließlich der befristet beschäftigten Ärzte) und den Arbeitgeber, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber

bis zu einem Jahr bestanden hat	ein Monat zum Monatsschluss,
mehr als ein Jahr bestanden hat	6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres
mindestens 5 Jahre bestanden hat	3 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres
mindestens 8 Jahre bestanden hat	4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres
mindestens 10 Jahre bestanden hat	5 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres
mindestens 12 Jahre bestanden hat	6 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Abweichend tritt die Regelung in § 1 Abs. 3 am 01. Dezember 2008 in Kraft.

Berlin, 01. Oktober 2008

**Für die**  
**HELIOS Kliniken GmbH**  
und die einbezogenen Konzernunternehmen

**Für den Marburger Bund,**  
**Bundesverband**

Dr. Francesco De Meo  
Geschäftsführer

Lutz Hammerschlag  
stv. Hauptgeschäftsführer

Dorothea Schmidt  
Konzernleitung  
Personalmanagement/ -entwicklung

Rudolf Henke  
1. Vorsitzender

Dr. Andreas Botzlar  
2. Vorsitzender